

Haushaltssatzung der Gemeinde Bannewitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.497.240 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.779.550 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.282.310 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	435.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	435.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-847.310 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	887.560 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	40.250 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.697.240 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.079.550 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-382.310 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.560.288 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.815.850 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.255.562 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.637.872 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	478.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.522.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	884.128 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	370 Prozent

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Sollen Investitionsmaßnahmen mit Fördermitteln realisiert werden bzw. sind die finanziellen Mittel für den Eigenanteil noch nicht realisiert, so bleiben die Ansätze des Finanzhaushaltes für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Bereitstellung der finanziellen Mittel gesperrt (d.h. es können keine Aufträge erteilt werden). Die Aufhebung dieser Sperre erfolgt in Abhängigkeit vom Planerfüllungsstand der Haushaltsstellen und/oder dem Eingang des jeweiligen Bewilligungsbescheides durch die Kämmerei. Gleiches gilt für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und den damit verbundenen Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Übertragbarkeit ist in § 21 SächsKomHVO-Doppik geregelt. Danach bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Bei Sicherheitseinbehalten sind dies höchstens fünf Jahre.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Davon wird aber kein Gebrauch gemacht mit Ausnahme von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die sich über mindestens zwei Jahre erstrecken.

Auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen aufwands- oder auszahlungsseitig bis zur Erfüllung des Zwecks und der Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Gleiches gilt für nicht zweckgebundene Spenden.

Die Haushaltsstellen aller Personalaufwendungen und –auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Teilhaushalte sind nach Verantwortlichkeit und Wirtschaftlichkeit gegenseitig deckungsfähig.

Die Gemeinde Bannewitz verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO

genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz OT Possendorf, den 31.01.2024

Unterschrift Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bannewitz für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 76 Absatz 3 Sächsischer Gemeindeordnung mit dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom **25.03.2024 bis 04.04.2024** in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Kämmerei, Possendorf, Schulstraße 6, Zimmer 203 während der Dienstzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.